



Volksabstimmung Kanton Zug
24. November 2024

Der Regierungsrat erläutert

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

vom 25. Januar 2024

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz



Kanton Zug

Inhalt

- 3** In Kürze
Für einen zukunftsfähigen Wald
- 6** Im Einzelnen
Wichtigste Anpassungen
- 10** Pro
Kantonsrat und Regierung
Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz
- 14** Kontra
Referendumskomitee
Nein zur Teilrevision des EG Waldgesetz
- 18** Synoptische Darstellung

Impressum

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Bilder: andreasbusslinger.ch

Kontakt: Staatskanzlei des Kantons Zug, zg.ch/kontakt

Für einen zukunftsfähigen Wald

Wald – beliebt und gefordert

Der Wald ist Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen und stellt einen wertvollen Erholungsraum für die Bevölkerung dar. Er bietet aber auch Schutz vor Naturgefahren wie Erdbeben oder Überschwemmungen, sorgt für Biodiversität und liefert wertvolle Ressourcen. Als Erholungsraum wird er für verschiedene Freizeitaktivitäten wie das Biken oder Spazieren immer beliebter und reger genutzt. Gleichzeitig stellen Klimawandel, die Bedrohung der Artenvielfalt sowie eingeschleppte Schadorganismen den Zuger Wald vor grosse Herausforderungen.

Gründe für die Anpassungen

Damit Waldschutz und Waldnutzung gut aufeinander abgestimmt sind und der Wald den vielseitigen Anforderungen gerecht werden kann, braucht es Anpassungen im kantonalen Waldgesetz. Diese betreffen einerseits die Bereiche der Waldplanung und der Waldpflege, den Umgang mit gebietsfremden Organismen und der Waldbrandgefahr, andererseits auch den Erholungsraum. Freizeitaktivitäten wie etwa das Spazieren mit dem Hund oder das Velofahren bzw. Biken sollen weiterhin möglich sein. Es muss aber dafür gesorgt werden, dass Pflanzen und Tiere nicht noch stärker unter Druck geraten und ein respektvolles Neben- und Miteinander aller Waldnutzenden gewährleistet ist. Das Biken soll – wie in vielen anderen Kantonen – auch im Wald nicht mehr uneingeschränkt möglich sein. Zukünftig soll Velofahren nur auf Waldstrassen sowie beschilderten und per Richtplan festgelegten Bike-Routen erlaubt sein. Während der für Wildtiere besonders sensiblen Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Juli soll zudem eine Hundeleinenpflicht gelten. Private Drohnenflüge im Wald sollen verboten werden.

Für einen zukunftsfähigen Wald

Optimierte Prozesse	Weitere Anpassungen haben zum Ziel, Prozesse zu optimieren und Kompetenzen stufengerecht festzulegen. Insgesamt setzen Kantonsrat und Regierungsrat mit der Teilrevision ein klares Zeichen für den Schutz des Waldes, ohne dessen vielfältige Nutzung durch die Bevölkerung und die Holzwirtschaft einzuschränken. Zudem werden mit der Teilrevision wichtige Anliegen der Waldeigentümerschaft erfüllt.
Keine finanziellen und personellen Auswirkungen	Die Teilrevision des EG Waldgesetz hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Anpassungen im Bereich Beitragswesen sind kostenneutral. Auch auf die Gemeinden hat die Teilrevision keine finanziellen Auswirkungen.
Parlamentsentscheid	Die Teilrevision war im Parlament unbestritten.
Referendum	Am 2. April 2024 ergriffen die IG Mountainbike Zug, der Kantonalverband Swiss Cycling Zug und weitere Zuger Velo- und Bike-Clubs das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 25. Januar 2024 betreffend Teilrevision des EG Waldgesetz. Sie kritisieren die Regelung betreffend Velofahren im Wald, die mit der Gesetzesänderung geschaffen werden soll. Daher hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zug im Rahmen der anstehenden Volksabstimmung nun darüber zu entscheiden, ob die Anpassungen in Kraft treten sollen oder nicht.

Abstimmungs- empfehlung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz

Schlussabstimmung im Kantonsrat:
Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz
(68 Ja : 1 Nein)

Erklärvideo



QR-Code zum Erklärvideo

Wichtigste Anpassungen

Biken – nicht quer durch den Wald

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1998, also aus einer Zeit, als Velofahren im Wald und die heutigen Bike-Trends noch wenig verbreitet waren. Heute herrscht ein regelrechter Bike-Boom, nicht zuletzt wegen geländetauglicher E-Bikes. Die Natur gerät dadurch immer mehr unter Druck, und Konflikte mit anderen Nutzergruppen, aber auch mit Waldeigentümerschaften häufen sich. Zukünftig soll das Velofahren darum ausschliesslich auf Waldstrassen und den im Richtplan bezeichneten und vor Ort beschilderten Bike-Routen erlaubt sein. Nach aktuellem Stand entspricht dies im Zuger Wald einer Strecke von rund 300 Kilometern.

Vitalität und Resilienz

Um die Resilienz des Waldes bezüglich Klimawandel und Schadorganismen zu erhöhen, braucht der Wald eine artenreiche, naturnahe und auf den Standort abgestimmte Pflege. Obwohl sich die aktuelle Praxis der Behörden und Waldeigentümerschaft bereits an diesen Grundsätzen orientiert, sollen sie nun zur langfristigen Sicherung im Gesetz verankert werden. Zudem sollen neu die Überwachung von und der Umgang mit Schadorganismen sowie die Waldbrandgefahr ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

Gebietsfremde Organismen

Gebietsfremde Organismen – sogenannte Neophyten (Pflanzen) oder Neozoen (Tiere) – sollen künftig wirkungsvoller überwacht, behandelt und bekämpft werden können. Ist der Verursacher für die Einschleppung bekannt, soll dieser für die Kosten der Entfernung aufkommen.

Dynamische Planungsinstrumente

Die Waldplanung – sie definiert Strategien für eine nachhaltige räumliche und zeitliche Entwicklung des Waldes – hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wesentlich verändert. Die bisherigen Instrumente werden den neuen technischen Möglichkeiten und den erhöhten Ansprüchen an den Wald nicht mehr gerecht. Sie sollen durch dynamische Planungsinstrumente ersetzt werden, die eine agile Planung ermöglichen. Dies gewährleistet eine zielgerichtete Waldpflege.

Übereinstimmung mit Bundesrecht

Das bisherige Gesetz bezieht sich auf die Zeit vor Einführung des Nationalen Finanzausgleichs im Jahr 2008. Mit der Teilrevision wird das aktuelle Beitragssystem berücksichtigt und es stimmt mit Bundesrecht überein. Neu ist, dass ökologisch wertvolles Alt- und Totholz, das man bewusst nicht entfernt, auch ausserhalb von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion den Waldeigentümerschaften entschädigt wird. Im Gegenzug werden finanziell nicht rentable Holzschläge ohne ausgewiesenes öffentliches Interesse nicht mehr mit Beiträgen unterstützt.

Keine Drohnen im Wald

Damit Tiere und Pflanzen den Wald als Lebensraum nutzen können und dieser auch der Bevölkerung als möglichst ungestörter Erholungsraum zur Verfügung steht, sollen das Betreiben von Überwachungsgeräten und das Fliegenlassen von Drohnen im Wald bis 50 Meter über Boden verboten werden. Diese Distanz entspricht den höchsten Bäumen im Zuger Wald. Ausnahmenbewilligungen sind möglich.

Kompatibilität mit Richtplan

Der Wald durfte sich bis anhin natürlich ausdehnen und legte seine Grenzen durch sein natürliches Wachstum sozusagen selbst fest. Neu können diese dynamischen Waldgrenzen in statische überführt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt. Die im heutigen Waldgesetz aufgeführten Bestimmungen und Verfahren sind mit dieser neuen, im Richtplan festgesetzten Ausgangslage nicht mehr kompatibel und müssen angepasst werden.

Partielle Hundeleinenpflicht

Neu müssen Hunde im Wald und am Waldrand in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und Hundehaltende ihre Tiere unter Kontrolle haben. Zudem soll während der für Wildtiere besonders sensiblen Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Juli eine Hundeleinenpflicht gelten – eine Regelung, die in anderen Kantonen bereits eingeführt wurde.

Wichtigste Anpassungen

Prozesse – optimiert und vereinfacht

Die Bestimmungen im kantonalen Waldgesetz sind teilweise nicht mehr mit der gelebten Praxis kompatibel. Weitere Anpassungen haben daher zum Ziel, Prozesse zu optimieren, Zuständigkeiten klar und stufengerecht zu regeln, Verfahren einfacher und effizienter zu gestalten und entsprechend transparent abzubilden. Davon betroffen sind unter anderem das Rodungsverfahren, die Gewässeraufsicht, das Verfahren zur Erstellung von Naturgefahrengrundlagen und Massnahmen zum forstlichen Bachverbau.



Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz

Waldschutz und Waldnutzung

Mit der Teilrevision werden die Aspekte von Schutz und Nutzung im Gesetz gleichermaßen berücksichtigt und aufeinander abgestimmt. Einerseits werden die Vitalität und die Anpassungsfähigkeit des Waldes gestärkt, damit er besser gegen Veränderungen, wie z. B. Klimawandel und Schadorganismen, gewappnet ist. Andererseits werden die Grundlagen geschaffen, damit der Wald als Ort der Erholung und Ruhe erhalten bleibt. Das freie Betretungsrecht im Wald – eine Errungenschaft, die seit 1907 gilt – wird auch weiterhin garantiert.

Appell an Eigenverantwortung

Die Eigenverantwortung wird nach wie vor grossgeschrieben, denn die meisten Leute haben ein Gespür dafür, wie sie sich im Wald zu verhalten haben. Das teilrevidierte Gesetz macht aber deutlich, dass der Wald kein frei verfügbarer Rummelplatz für Action und Party ist, sondern als Ort der Erholung und Ruhe erhalten bleiben soll und einen adäquaten Schutz verdient. Joggen, biken, wandern, reiten, picknicken, grillieren, Pilze sammeln, Beeren pflücken, mit dem Hund spazieren: Dies alles ist auch künftig erlaubt.

Praxistaugliche Basis

Die vorliegende Teilrevision schafft eine praxistaugliche Basis, sodass unter den verschiedenen Waldnutzenden ein konfliktfreies Mit- und Nebeneinander möglich ist. Eine einseitige Bevorzugung einer bestimmten Interessengruppe ist nicht opportun. Unabhängig davon, welcher Aktivität im Wald nachgegangen wird: Die Waldnutzenden sind Gäste im Wald, in der Natur und halten sich immer auf dem Boden einer Grundeigentümerschaft auf. Letztere leisten einen unverzichtbaren Beitrag, damit der Wald seine unterschiedlichen Funktionen wahrnehmen kann.

Rücksicht auf Interessengruppen

Das derzeitige aus dem Jahr 1998 stammende Gesetz wurde in den vergangenen Jahren einer umfangreichen Prüfung unterzogen, um es an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Ausarbeitung fand im Austausch mit diversen Anspruchsgruppen wie Vertretungen der Gemeinden, der Waldeigentümerschaft, der Umweltschutzverbände und mit vielen weiteren Betroffenen statt; darunter auch Sportvereine, insbesondere Bike-Vereine.

Attraktives Routennetz

Eine der neuen Regelungen betrifft die Bikenden im Wald. Zukünftig ist das Velofahren auf Waldstrassen und den im Richtplan aufgeführten und vor Ort beschilderten Bike-Routen erlaubt. Im Gegensatz dazu dürfen im Routennetz nicht aufgeführte Wege nicht befahren werden, und das Fahren quer durch den Wald wird verboten. Ähnliche Regelungen gibt es unter anderem bereits in den Kantonen Luzern, Aargau und Zürich. Heute entstehen abseits bestehender Wege laufend neue «wilde» Wege. Dabei wird nicht nur Natur zerstört und werden Tiere in ihrem Habitat gestört. Die Situation ist auch für die Waldeigentümerschaft und viele Velofahrende selbst unbefriedigend. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wo Bikende erwünscht sind und wo nicht. Nach aktuellem Stand wird ihnen im Wald eine Strecke von insgesamt rund 300 Kilometern weiterhin zur Verfügung stehen; Wege und Strassen am Waldrand nicht eingerechnet. 300 Kilometer entsprechen einer Fahrtlänge von Zug nach Genf – und das alles im Wald.

Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz

Klärung von Haftung und Unterhalt

Im Kanton Zug wurde bereits im Jahr 2021 mit der Ausarbeitung des Bike-Routennetzes begonnen. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen wurde eine bestmögliche Lösung gesucht. Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zum Richtplan wurde das Routennetz im Herbst 2023 publiziert. Anschliessend wurden alle Interessierten eingeladen, sich nochmals zu den Plänen zu äussern. Die entsprechenden Rückmeldungen werden derzeit ausgewertet. Die Aufnahme der Bike-Routen in den Richtplan durch den Kantonsrat ist in den nächsten Monaten geplant. Damit werden Nutzungsfragen, aber auch Haftungs- und Unterhaltsfragen, analog dem Wanderwegnetz, geregelt. Dies wird insbesondere auch von der Waldeigentümerschaft begrüsst.

Im Einklang mit Richtplan

Die Bike-Routen werden nach Festlegung im Richtplan gemäss den geltenden Normen beschildert. Waldstrassen sind als solche erkennbar. Zusätzlich werden sämtliche mit dem Velo befahrbaren Wege auf einer digital verfügbaren Karte publiziert, die zudem an ausgewählten Standorten per QR-Code mit dem Mobiltelefon abgerufen werden kann. Der aktuelle Stand zum geplanten Bike-Routennetz ist auf der Webseite des Kantons abrufbar: zg.ch/walderholung

Hunde unter Kontrolle

Mit der Teilrevision wird auch der Umgang mit Hunden im Wald angemessen geregelt. Neu gilt im Wald und am Waldrand während der für die Wildtiere sensiblen Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli eine Hundeleinenpflicht. Eine solche wurde in allen Nachbarkantonen des Kantons Zug bereits eingeführt. Der Umgang mit Jagdhunden ist von dieser Regelung nicht tangiert.

Keine Störung durch Drohnen

Neu dürfen im Wald keine Drohnen mehr fliegen gelassen werden. Das Verbot gilt bis 50 Meter Höhe über Boden und somit innerhalb einer Distanz, die den höchsten Baumhöhen im Kanton Zug entspricht. Der Grund dafür ist, dass fliegende Drohnen unter dem Baumkronendach zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen für Vögel und Säugetiere führen. Ausserdem fühlen sich auch viele Erholungssuchende durch Drohnenflüge im Wald gestört. In gut begründeten Fällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

Ja zu einem Wald für alle

Zur Abstimmung gelangt eine ausgewogene und wirkungsvolle Vorlage, die eine umsichtige Nutzung der Zuger Waldflächen ins Zentrum stellt. Ein Ja zur Teilrevision des Waldgesetzes schafft die Voraussetzungen für einen gesunden, vitalen und zukunftsfähigen Wald. Ebenso wird dafür gesorgt, dass der Wald als Ort für Erholung und Freizeitgestaltung von allen Interessengruppen gleichermaßen aufgesucht werden kann.

Bürokratische Hürden

In guter Absicht (Schutz des Waldes) haben Regierungs- und Kantonsrat das Zuger Waldgesetz revidiert. Es schießt bei einem zentralen Punkt jedoch weit über das Ziel hinaus. Das Gesetz stellt erhebliche bürokratische Hürden für alle Bürgerinnen und Bürger auf, die sich mit dem Velo im Wald bewegen. Wer künftig auf dem Zweirad durch den Wald fährt, ist gezwungen, sich auf einer App zu vergewissern, ob er oder sie gerade legal oder illegal unterwegs ist.

Verbotskultur im Wald

Da eine durchgehende Beschilderung nicht vorgesehen ist, ist kaum zu erkennen, welcher Waldweg legal befahren werden darf und welcher nicht. Eine Familie auf einem Veloausflug im Wald riskiert permanent, vom Streckennetz abzukommen und gebüsst zu werden. Damit wird ein unbeschwerter Veloausflug in Zukunft zu einem undurchschaubaren Abenteuer durch den Waldparagrafen-Dschungel. Das neue Waldgesetz leistet einer Verbotskultur Vorschub, die sich nur mit hohem personellem Aufwand durchsetzen lässt. Mit einem Nein zum Waldgesetz verhindern wir eine ausufernde Bürokratie. Der Gesetzgeber erhält somit eine zweite Chance für eine einfachere und liberalere Lösung, wie sie sich in anderen Kantonen bestens bewährt.

Schutz des Waldes – aber richtig

Uns allen liegt der Schutz des Waldes am Herzen. Wir anerkennen die Notwendigkeit von Regeln, um den Wald zu schützen und seine nachhaltige Nutzung für die ganze Bevölkerung zu gewährleisten. Gemäss wissenschaftlichen Studien unterscheiden sich die Auswirkungen des Radfahrens nicht signifikant von denen des Wanderns oder Reitens. Nur bei überproportionaler Frequentierung würde das Velofahren den Waldboden und die Vegetation stärker belasten als andere Freizeitbeschäftigungen im Wald. Nehmen wir das neue Waldgesetz an, legen wir den Fokus unnötigerweise auf wenige Wege, die der Gesetzgeber der velofahrenden Bevölkerung in Zukunft noch zugesteht. Das vorgesehene Routennetz ist unattraktiv und zwingt die Bürgerinnen und Bürger faktisch dazu, für unbeschwerter Veloausflüge zuerst ins Auto zu steigen, um in einen Nachbarkanton auszuweichen.

Berechtigte Interessen

Mit einem Nein geben wir dem Kanton eine zweite Chance, das Waldgesetz bürger- und familienfreundlicher zu gestalten. Für eine ausgewogene Lösung – das zeigte sich im Rahmen der Debatte im Kantonsrat – braucht es keinen grossen neuen Wurf. Geringfügige Anpassungen reichen, um sowohl dem Schutz des Waldes als auch den berechtigten Interessen der velofahrenden Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Keine faire Lösung für alle

Das neue Waldgesetz weist zwei wesentliche Lücken auf. Die Haftung bei Unfällen auf den vorgesehenen Routen ist nicht geklärt, sodass insbesondere private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer grossen Risiken ausgesetzt sind. Weiter sind die Entschädigungen für die mit der Nutzung verbundenen Einbussen nicht geklärt. Ein Nein zum Waldgesetz schafft die Möglichkeit zur Überarbeitung dieser offenen Fragen und ermöglicht damit eine für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer faire Lösung. Diese Diskussion ist unter Berücksichtigung aller Nutzergruppen zu führen und nicht nur auf Kosten der Velofahrenden.

Gegen Sport- und Jugendförderung

Gemäss Aussagen der Regierung setzt sich der Kanton Zug seit Jahren für die Attraktivität des Veloverkehrs ein und betreibt eine aktive Velopolitik zur Förderung des Veloverkehrs. Das Waldgesetz passt nicht in dieses Muster, denn das Velofahren wird damit massiv eingeschränkt. Das Velofahren im Wald wird zur Gratwanderung. Wer sich auf einer Wegstrecke fortbewegt, die nicht dafür vorgesehen ist, macht sich strafbar. In einem Kanton, in dem Velofahren zu den beliebtesten Hobbys der Bevölkerung gehört, ist das stossend. Mehr noch: Tausende Zugerinnen und Zuger jeglichen Alters sind Mitglied in einem der zahlreichen Velovereine, die mit ihrem vielfältigen Angebot (Freizeitsport und Nachwuchsförderprogramme für Talente mit Aussicht auf nationale und internationale Einsätze) eine wertvolle gesellschaftliche Aufgabe erfüllen. Bedenkt man, dass vor allem Kinder und Jugendliche auf lokale und untergeordnete Velorouten angewiesen sind, kann man sich über das Ergebnis

Nein zur Teilrevision des EG Waldgesetz

nur wundern, das der Zuger Gesetzgeber mit dem neuen Waldgesetz erzielt. Ein Nein zum Waldgesetz bewahrt die Freiheit und Zugänglichkeit der Waldwege für alle Velofahrenden und ermöglicht den Vereinen, mit Kindern und Jugendlichen weiterhin im Wald legal zu trainieren.

Zurück an den Absender

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das neue kantonale Waldgesetz in vielen Bereichen negative Auswirkungen auf das unbeschwerte und unproblematische Freizeitverhalten vieler Zugerinnen und Zuger haben wird. Mit dem Gesetz werden die Nutzungsmöglichkeiten für Velofahren im Wald unnötiger- und ungerechterweise eingeschränkt. Die Durchsetzung der neuen Vorschriften produziert einen enormen bürokratischen Aufwand. Das Gesetz beschneidet die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, ohne dass die Umwelt profitiert. Zudem wird den betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern eine ungerechtfertigte Last auferlegt. Ein Nein zum Waldgesetz ist kein Nein zum Schutz des Waldes. Wir sind uns alle einig: Zug braucht ein zeitgemässes Waldgesetz. Ein Gesetz, das die Interessen der ganzen Bevölkerung berücksichtigt und gleichzeitig den Schutz und die nachhaltige Nutzung unserer Wälder sicherstellt. Deshalb stimmen wir Nein zum neuen kantonalen Waldgesetz – damit der Gesetzgeber in einem zweiten Anlauf entsprechend nachbessern kann!



Geltendes Recht

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

vom 17. Dezember 1998

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom
4. Oktober 1991[SR 921.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der
Kantonsverfassung[BGS 111.1],

beschliesst:

§ 1 Waldbegriff

¹Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Fläche: 800 m²;
- b) Breite: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

²Ausnahmsweise gelten kleinere, schmälere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geographischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können.

³Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald.

⁴Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991[SR 921.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 931.1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991[SR 921.0] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der ~~Kantonsverfassung~~Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

§ 1 Waldbegriff

¹Eine Als Wald gelten Flächen innerhalb statisch festgesetzter Waldgrenzen. Wo keine statischen Waldgrenzen bestehen, gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche güt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

Geltendes Recht

§ 2 Waldfeststellungs- verfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch.

§ 3 Rodungsbewilligungs- verfahren

¹ Rodungsgesuche sind der Direktion des Innern einzureichen. Die Direktion des Innern veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebehr, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.

² Innerhalb der Auflagefrist können die Betroffenen, die beschwerdeberechtigten Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz nach Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes sowie die örtlich betroffene Einwohnergemeinde gegen das Rodungsvorhaben Einsprache erheben.

§ 5 Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Erfordern der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes, reicht die Einwohnergemeinde der Direktion des Innern ein entsprechendes Gesuch ein.

² Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Bauzonenpläne ein.

§ 7 Planung von Schutz- massnahmen

¹ Das Amt für Wald und Wild erarbeitet die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Amtes für Wald und Wild.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

§ 2 Waldfeststellungs- verfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Das Amt für Wald und Wild führt zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellte Waldgrenze statisch fest. Waldfeststellungsentscheide sowie die Festlegung von statischen Waldgrenzen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch kann gleichzeitig mit dem Vorhaben der Waldfeststellungsentscheid veröffentlicht werden. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das beim Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder Es veranlasst die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne den Plan für das Grundbuch.

§ 3 Rodungsbewilligungs- verfahren

¹ Rodungsgesuche sind der Direktion des Innern dem Amt für Wald und Wild einzureichen. Die Direktion des Innern, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist. Es veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebeht, welches das während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.

§ 5 Abgrenzung von Wald und Bauzonen Nutzungszonen

¹ Aufgehoben.

² Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt führt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Bauzonenpläne ein ihren Nutzungsplänen nach.

§ 7 Planung von Schutz- massnahmen Planungsgrundlagen Naturgefahren

¹ Das Amt für Wald und Wild führt den Ereigniskataster und erarbeitet in Koordination mit den anderen betroffenen Ämtern die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald-Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in Diese orientieren sich an den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Amtes für Wald Strategien und Wild Standards des Bundes.

² Das Amt für Wald und Wild nimmt die Aufsicht über die Gewässer im Wald wahr und meldet wasserbaurelevante Beobachtungen dem kanto-

Geltendes Recht

§ 9 Zugänglichkeit des Waldes

¹ Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet.

² Im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen kann die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung.

³ Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.

§ 10 Befahren von Wald- strassen mit Motor- fahrzeugen

¹ Über die bundesrechtlich geordneten Ausnahmen hinaus dürfen nicht öffentliche Strassen im Wald mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:

- a) wenn es zur Land- und Alpbewirtschaftung notwendig ist;
- b) nach Massgabe der Fischerei- und der Jagdgesetzgebung;
- c) zum Unterhalt von Energiegewinnungsanlagen, von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Gewässern;
- d) zwecks Zufahrt zu einem bebauten Grundstück nach Massgabe einer entsprechenden privaten Berechtigung, wenn keine andere Strassenerschliessung besteht.

² Im Einzelfall können weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

§ 9 Zugänglichkeit des Waldes

nalen Tiefbauamt. Geringfügige Massnahmen des forstlichen Bachverbaus können über die Waldgesetzgebung geregelt werden.

¹Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet. Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.

³Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald ~~eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren auf und~~ abseits von Strassen und ~~befestigten Wegen~~ eingeschränkt oder verboten werden. Radfahren ist nur auf Waldstrassen sowie auf den im Richtplan bezeichneten Mountainbike-Routen erlaubt.

⁴Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung[BGS 932.1].

⁵Im Wald sind das Fliegenlassen von Drohnen bis 50 Meter über Boden sowie das Betreiben von Überwachungsgeräten für private Zwecke verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Amtes für Wald und Wild. Die Waldeigentümerschaften sind über die Ausnahmebewilligungen zu informieren.

§ 10 Befahren von Wald- strassen mit Motor- fahrzeugen

²Im Einzelfall ~~können~~ kann das Amt für Wald und Wild weitere Ausnahmen ~~bewilligt werden~~ bewilligen, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

Geltendes Recht

§ 11 Veranstaltungen im Wald

¹Veranstaltungen im Wald mit mutmasslich über 100 Teilnehmenden oder Zuschauenden sind vorgängig dem Amt für Wald und Wild zu melden. Übersteigt die Teilnehmer- beziehungsweise Zuschauerzahl die Grenze von 250 Personen, bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung des Amtes für Wald und Wild. Keine Melde- und Bewilligungspflicht besteht für Wanderungen auf Waldstrassen und Waldwegen.

²Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, an denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.

³Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine übermässige Beeinträchtigung für den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Das Amt für Wald und Wild hört vor seinem Entscheid allfällige weitere betroffene Stellen an.

⁴Die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten bleibt für alle Veranstaltungen vorbehalten.

§ 12 Waldplanung

¹Die Waldplanung umschreibt die Rahmenbedingungen und bezeichnet die Zielsetzungen und Massnahmen für die Pflege und Nutzung des Waldes. Sie ist auf eine naturnahe, nachhaltige und zugleich wirtschaftliche Waldpflege und -nutzung auszurichten.

²Sie umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne.

³...

§ 14 Waldwirtschaftspläne

¹Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentümergebunden auf Revier- und Betriebsstufe fest. Sie konkretisieren die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und die im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentumsberechtigten.

²Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die für den gesamten Perimeter zulässige maximale Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so festgesetzt, dass der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit nachhaltig erfüllen kann.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

§ 11 Veranstaltungen im Wald

² Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, ~~an~~an denen ~~akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden~~ erhebliche Licht- und Lärmemission ausgehen.

§ 12 Waldplanung

² ~~Sie umfasst Die Instrumente der Waldplanung sind~~ das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, ~~den~~der Waldentwicklungsplan und die ~~Waldwirtschaftspläne~~Ausführungsplanung.

§ 14 Waldwirtschaftspläne Ausführungsplanung

¹ Die ~~Waldwirtschaftspläne legen~~Ausführungsplanung konkretisiert die Pflege und Nutzung ~~Festlegungen~~ des Waldes ~~eigentümergebunden~~eigentümergebunden auf Revier-~~Waldentwicklungsplans~~Waldentwicklungsplans und Betriebsstufe ~~festregelt die Abgeltung~~. Sie ~~konkretisieren die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und dient als Grundlage für die im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen~~Programme ~~vereinbarungen mit dem Bund und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentumsberechtigten~~eigentümergebunden ~~Sicherung von Massnahmen~~.

² ~~Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die~~ Auf Basis der Ausführungsplanung verfügt das Amt für den gesamten Perimeter ~~zulässige Wald und Wild für Waldeigentümerschaften mit über 50 Hektaren Wald über eine Zeitdauer von höchstens 10 Jahren die maximale nachhaltige Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so festgesetzt, dass~~. Bei allen anderen Waldeigentümerschaften ist die Einhaltung der ~~Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit nachhaltig erfüllen kann~~nachhaltigen Holznutzungsmenge durch die Revierforstleute über die Holzanzeichnung zu gewährleisten.

Geltendes Recht

§ 15 Waldarbeiten

³ Die Erstellung der Waldwirtschaftspläne erfolgt in der Form von Vereinbarungen unter Vorbehalt von § 7^{bis} und § 14 Abs. 2 EG Waldgesetz.

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.

² Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

³ Notwendige Verkehrsregelungen oder Sperrungen auf Kantons- oder Gemeindestrassen werden auf Antrag des Amtes für Wald und Wild von der Polizei und den Strassenunterhaltsdiensten durchgeführt. Die Kosten trägt dasjenige Gemeinwesen, auf dessen Strasse der Verkehr geregelt oder gesperrt werden muss.

§ 16 Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich den Forstbehörden.

² Die Forstbehörden ordnen die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwachen die Durchführung. Sie können die Massnahmen auch selber durchführen.

³ Die Verhütung von Waldschäden, die durch Wild verursacht werden, richtet sich nach dem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [BGS 932.1].

§ 17 Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald

¹ Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt von Fauna und Flora kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.

² Gesuche um Veräusserung von gemeindlichem Wald und solche um Teilung von Wald werden von der Direktion des Innern entschieden. Bedarf die Veräusserung oder die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht [SR 211.412.11], entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht [BGS 215.13]. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Direktion des Innern.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

³ *Aufgehoben.*

§ 15 Waldarbeiten

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne Ausführungsplanung naturnah, auf den Standort abgestimmt und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen. Im Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren kann das Amt für Wald und Wild Massnahmen zur Funktionserfüllung verfügen. Die Waldeigentümerschaften sind schadlos zu halten.

² Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen ~~Sicherheitsvorkehrungen~~ Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

§ 16 Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ ~~Waldeigentumsberechtigte~~ Waldeigentümerschaften melden Schaden-gefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich ~~den Forstbehörden~~ dem Amt für Wald und Wild.

² ~~Die Forstbehörden ordnen~~ Das Amt für Wald und Wild ordnet nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und ~~überwachen~~ überwacht die Durchführung. ~~Sie können~~ Es kann die Massnahmen auch selber durchführen. Die Grundeigentümerschaft hat die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu dulden. Ist der Verursacher bekannt, hat dieser die Kosten zu tragen.

⁴ Zur Waldbrandprävention kann das Amt für Wald und Wild ein Feuer- verbot im Wald und in Waldesnähe verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug.

§ 17 Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald

¹ Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt von Fauna und Flora Biodiversität sowie zum Schutz vor Naturereignissen kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.

Geltendes Recht

§ 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von be- sonderem öffentlichem Interesse

¹Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden anerkannt oder angeordnet werden:

- a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;
- b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
- c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;
- d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;
- e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;
- f) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion;
- g) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion.

²Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs. 1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.

§ 25 Kantonsbeiträge für anderweitige Massnah- men

¹Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:

- a) befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind;
- b) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- c) die Erstellung oder Beschaffung sowie den Unterhalt von Erschliessungsanlagen;
- d) Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen;
- e) Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft.

²Aus wichtigen Gründen kann der Kantonsbeitrag auf über 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

§ 24

Kantonsbeiträge
Beiträge für Massnahmen
von besonderem
öffentlichem Interesse

~~1 Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:~~

- b) ~~zur minimalen Pflege~~ Behandlung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besonderer Naturschutzfunktion und besonderer Erholungsfunktion;
- c) ~~zur Anlage~~ Sicherung und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;

f) *Aufgehoben.*

g) *Aufgehoben.*

h) zur Förderung von Alt- und Totholz.

~~2 Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs. 1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann Die Massnahmen orientieren sich an den Bundesvorgaben und an der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der Waldplanung. Die beitragsberechtigten Kosten angehoben Restkosten der Massnahmen oder ausgewiesene, erhebliche Mehraufwendungen werden durch das Amt für Wald und Wild über Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt.~~

~~3 Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, Führt die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind Umsetzung von Abs. 1 zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, werden diese vom Kanton abgegolten entschädigt. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.~~

§ 25

Kantonsbeiträge
Beiträge für ander-
weitige Massnahmen

~~1 Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Staatsvoranschlags Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:~~

- a) ~~befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung zur Verjüngung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind~~ Pflege;
- b) *Aufgehoben.*

~~2 Aus wichtigen Gründen Erhält der Kanton für die in Abs. 1 aufgeführten Massnahmen Bundesbeiträge, kann der Kantonsbeitrag Beitrag auf über 50 bis zu 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.~~

Geltendes Recht

§ 26 Bemessungsgrundsätze und Ausrichtung der Beiträge

³Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

¹Die Kantonsbeiträge werden nach folgenden Kriterien abgestuft:

- a) Walderhaltungsinteresse und anderweitiges öffentliches Interesse an der Massnahme;
- b) Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme;
- c) Schwierigkeiten und Kosten der Massnahme;
- d) Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse im betreffenden Waldgebiet sowie Auswirkungen der Massnahme auf Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse;
- e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;
- f) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin.

²Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien und kann Pauschalansätze festlegen.

³Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Beitragsbemessung, die Ausrichtung der Beiträge sowie die Folgen von Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung und Zweckentfremdung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 27 Forstorganisation

¹Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden.

²Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild.

³Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet.

⁴Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.

⁵Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

§ 28 Zuständigkeiten des Regierungsrates

¹Der Regierungsrat

- a) beschliesst den Waldentwicklungsplan;
- a^{bis}) beschliesst die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
- b) scheidet Waldreservate aus;
- c) vergibt die Investitionskredite nach Art. 40 des Bundesgesetzes;

Teilrevision vom 25. Januar 2024

³ *Aufgehoben.*

§ 26
Bemessungsgrund-
sätze und Ausrichtung
der Beiträge

¹ ~~Die Kantonsbeiträge Bei der Vergabe der Beiträge werden nach folgen-
den folgende Kriterien abgestuftberücksichtigt:~~

d) *Aufgehoben.*

e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;

f) *Aufgehoben.*

² ~~Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien~~Das Amt für Wald
und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss
Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel und kann Pauschal-
ansätze festlegen.

§ 27
Forstorganisation

⁴ ~~Waldeigentumsberechtigte~~Waldeigentümerschaften können sich zu
einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich
vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Ge-
such der Waldeigentumsberechtigten durch ~~die Direktion des Innern~~das
Amt für Wald und Wild erteilt.

⁵ ~~Die Direktion des Innern~~Das Amt für Wald und Wild führt ein Verzeichnis
der Forstrevierzugehörigkeit.

§ 28
Zuständigkeiten des
Regierungsrates

a^{bis}) beschliesst die parzellenscharfen Perimeter der Wälder mit erhöh-
ter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;

Geltendes Recht

- d) sichert Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]
- e) sichert Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]
- f) sichert Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]
- g) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991[SR 921].

§ 29 Zuständigkeiten der Direktion des Innern

¹Die Direktion des Innern

- a) nimmt Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosser Waldabgrenzungen handelt;
- b) entscheidet über Rodungsgesuche, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist;
- c) entscheidet über Bewilligungsgesuche für forstliche Bauten und Anlagen im Wald;
- d) entscheidet über Baugesuche für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald;
- e) ordnet forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen an;
- f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald;
- g) erlässt die maximalen Holznutzungsmengen;
- h) entscheidet über Gesuche um Veräusserung oder Teilung von Wald, sofern nicht die Volkswirtschaftsdirektion dafür zuständig ist;
- i) vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

d) *Aufgehoben.*

e) *Aufgehoben.*

f) *Aufgehoben.*

§ 29
Zuständigkeiten der
Direktion des Innern

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald ~~und~~ sowie die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald und sorgt für die Kontrollen über das Betreten sowie das Befahren des Waldes;

g) *Aufgehoben.*

i) *Aufgehoben.*

Geltendes Recht

§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild

- ¹Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.
- ²Das Amt für Wald und Wild erfüllt die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben.
- ³Das Amt für Wald und Wild kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.
- ⁴Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.
- ⁵Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbewilligung erteilt.
- ⁶Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.
- ⁷Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung.

8. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
- a) § 137 Bst. b des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911[BGS 211.1];
 - b) das Forstgesetz für den Kanton Zug vom 16. Januar 1908[GS 9, 294 (a.BGS III, 611)].

Teilrevision vom 25. Januar 2024

- j) kann Enteignungen im Rahmen der Waldgesetzgebung vornehmen;
- k) entscheidet, soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, im Rahmen eines Perimeterverfahrens über die Höhe dieser Beiträge, sofern keine Einigung zustande kommt;
- l) lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat während 60 Tagen öffentlich auflegen, fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung;
- m) erlässt die Waldfeststellungsrichtlinie;
- n) gibt die Zustimmung für den forstlichen Wasserbau.

§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen sowie die Staatswaldstrassen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.

⁷ *Aufgehoben.*

8. *Aufgehoben*

§ 34 *Aufgehoben.*

Geltendes Recht

§ 35

Änderung bisherigen Rechts[Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert und wird hier nicht abgedruckt.]

§ 36

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund am 1. April 1999 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am 8. März 1999 und 21. Dezember 2007.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

§ 35
Aufgehoben.

§ 36
Aufgehoben.

§ 37
Übergangsbestimmung
zu § 9 Abs. 3

¹§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt erst ab Inkrafttreten der Teilkarte im Richtplan betreffend Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit. Bis dahin können, wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.

Anmerkungen entfernt.

Geltendes Recht

Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG)

vom 23. Mai 2013

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom
21. Dezember 1937[SR 311.0] (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsver-
fassung[BGS 111.1],

beschliesst:

Ziff. 7 Übertretungen im Bereich Wald

¹ Busse in Franken

- 7.1 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS 931.1]): 100.–
- 7.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–
- 7.3 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.4 Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–

Teilrevision vom 25. Januar 2024

II.

1.

Der Erlass BGS 312.1-A1, Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0] (~~StGB~~) und auf ~~§ 41 Bst. b~~ § 41 Abs. 1 Bst. b der ~~Kantonsverfassung~~ Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

Ziff. 7

Übertretungen im Bereich Wald

- 7.1 ~~Vorsätzlicher oder fahrlässiger~~ Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS 931.1]): 100.–
- 7.2 ~~Vorsätzliches oder fahrlässiges~~ Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–
- 7.3 ~~Vorsätzliches oder fahrlässiges~~ Missachten des Befahrungsverbot von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.4 ~~Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige~~ Nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.5 Laufenlassen von Hunden ausser Sichtdistanz im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.6 Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.7 Nicht jederzeit abrufbare Hunde im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.8 Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–
- 7.9 Fliegenlassen von Drohnen im Wald bis 50 Meter über Boden (§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–

² Die Tatbestände von Abs. 1 sind erfüllt, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

Geltendes Recht

Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

vom 15. Dezember 1994

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],

beschliesst:

§ 9 Gebäudeversicherung Zug

¹ Die im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllenden Aufgaben des Kantons werden von der Gebäudeversicherung Zug ausgeführt.

² Die Gebäudeversicherung Zug

- a) erlässt Weisungen und überwacht den Vollzug der Vorschriften im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwehrens und übt die Aufsicht über die Löschwasserversorgung aus;
- b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;
- c) entscheidet, welche Betriebe eine eigene Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten haben;
- d) koordiniert und überwacht die Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehr, legt deren Grundausrüstung fest und berät sie bei Materialanschaffungen;
- e) führt die Bau- und Schlusskontrollen durch;
- f) entscheidet über Gesuche, deren Beurteilung in die kantonale Zuständigkeit fällt;
- g) überprüft periodisch oder im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz;
- h) erteilt die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Kaminfebergerufes, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;
- i) kann Öffentlichkeitsarbeit leisten.

^{2a} Der Verwaltungsrat kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des Feuerschutzes beauftragen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug ernennt die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren sowie die Fachberaterinnen und Fachberater der Stützpunktfeuerwehr und der Träger von Stützpunktaufgaben. Diese unterstehen der Gebäudeversicherung Zug.

Teilrevision vom 25. Januar 2024

2.

Der Erlass BGS 722.21, Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der ~~Kantonsverfassung~~Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

§ 9
Gebäudeversicherung
Zug

- b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit zusammen mit dem Amt für Wald und Wild über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;

Synoptische Darstellung – EG Waldgesetz

Geltendes Recht

Teilrevision vom 25. Januar 2024

III.

Der Erlass BGS 931.15, Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen vom 6. Dezember 1999, wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund[Genehmigung des Bundes vom 31. Januar 2024] und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am]

Zug, 25. Januar 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

Abstimmungsempfehlung

Teilrevision des Einführungs- gesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundes-
gesetz über den Wald (EG Waldgesetz) annehmen?



Dieser QR-Code führt zum Erklärvideo.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Teilrevision des EG Waldgesetz